



## BESCHLUSS DES GROSSEN RATES DES KANTONS BASEL-STADT

vom 25.10.2001

Nr.: 01/43/36G

010304

Ratschlag zu einer Änderung der Zivilprozessordnung und des Gerichtsorganisationsgesetzes (Art. 343 Abs. 2 OR)

(Bericht der Justiz-, Sicherheits- u. Sportkommission / Nr. 9110)

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner JSSK, beschliesst:

### I.

Die Zivilprozessordnung vom 8. Februar 1875<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

In § 216 werden die bisherigen Absätze 2 und 3 gestrichen.

§ 216 Abs. 4 lautet neu wie folgt und wird zu Abs. 2:

Der obsiegenden Partei ist eine Parteientschädigung nach den Bestimmungen von § 172 ZPO zuzusprechen. Vorbehalten bleibt ein anderslautender Entscheid des Gerichts aus Billigkeitsgründen.

In § 218 Abs. 4 wird die Zahl "20'000" durch die Zahl "30'000" ersetzt.

### II.

<sup>1</sup> SG 221.100

## Seite 2

Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft vom 27. Juni 1895 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)<sup>2</sup>, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird die Zahl "20'000" durch die Zahl "30'000" ersetzt.

### III.

Diese Änderungen sind zu publizieren; sie unterliegen dem Referendum und werden nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Ablage: 08/00/01